

28.
März
2006

Gesetz über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter (RStG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 93 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Organisation

Art. 1 ¹Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist die Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörde des Verwaltungskreises.

² Für jeden Verwaltungskreis wählen die Stimmberechtigten eine Regierungstatthalterin oder einen Regierungstatthalter.

Wählbarkeits-
voraussetzungen

Art. 2 Wählbar ist jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person.

Amts- und
Wohnsitz

Art. 3 ¹Der Amtssitz befindet sich im Verwaltungskreis. Der Regierungsrat bestimmt den Ort.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter wohnt im Verwaltungskreis.

Stellvertretung

Art. 4 Der Regierungsrat regelt die Stellvertretung der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter durch Verordnung.

Ablehnung und
Ausstand

Art. 5 Für die Zuständigkeit bei Ablehnung und Ausstand gelten die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾.

2. Aufsicht, Ausbildung, Berichterstattung

Aufsicht

Art. 6 ¹Die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates.

² Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion aus.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG 155.21

³ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nimmt die administrative, organisatorische und fachliche Führung wahr. Sie setzt dazu ein Führungsgremium ein.

⁴ Sie kann den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern verbindliche generelle Weisungen erteilen.

Ausbildung

Art. 7 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter.

Berichterstattung

Art. 8 Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter erstellen jährlich einen Bericht zuhanden des Regierungsrates über die wesentlichen Aspekte ihrer Tätigkeit sowie besondere Ereignisse im Verwaltungskreis.

3. Aufgaben

Allgemeine
Aufgaben

Art. 9 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erfüllt im Verwaltungskreis insbesondere die folgenden Aufgaben: sie oder er

a vertritt den Regierungsrat,

b beaufsichtigt und berät die Gemeinden,

c ist in den von der Gesetzgebung bezeichneten Fällen Aufsichts-, Bewilligungs-, Genehmigungs-, Verwaltungsjustiz- und Vollzugsbehörde,

d wirkt als Polizeibehörde und erfüllt Führungs- und Koordinationsaufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes,

e vermittelt im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben und Zuständigkeiten nach Möglichkeit zwischen der Bevölkerung und den Behörden des Kantons und der Gemeinden,

f nimmt Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt wahr.

² Die weiteren Aufgaben richten sich nach der besonderen Gesetzgebung.

Koordination,
Information

Art. 10 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter koordiniert im Verwaltungskreis die Tätigkeit und den Geschäftsverkehr zwischen der kantonalen Verwaltung und den Gemeinden und ist deren Verbindungsstelle.

² Die Beteiligten stellen ihr oder ihm für die Durchführung dieser Aufgaben die notwendigen Informationen und Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung.

Öffentliche
Ordnung und
Sicherheit

Art. 11 ¹Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter wacht über die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Verwaltungskreis und trifft in Absprache mit den Gemeinden und den zuständigen kantonalen Stellen die nötigen Massnahmen, um störende oder gefährdende Zustände zu verhindern oder zu beseitigen.

² Sie oder er kann dabei die Unterstützung der Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden, der Feuerwehr und des Zivilschutzes anfordern. Bei Bedarf können weitere personelle oder materielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Vollstreckung,
Amts- und
Rechtshilfe

Art. 12 Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter wirkt im Rahmen der besonderen Gesetzgebung bei der Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen sowie Entscheiden und Verfügungen der Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden mit und leistet auf deren Ersuchen Amts- und Rechtshilfe.

4. Verschiedene Bestimmungen

Personal,
Räumlichkeiten,
Hilfsmittel

Art. 13 Der Kanton stellt den Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthaltern das erforderliche Personal sowie die nötigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

Geschäfts-
ordnung

Art. 14 Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter regelt Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung des Personals in einer Geschäftsordnung. Diese ist durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu genehmigen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 15 ¹Die nach bisherigem Recht am 1. Januar 2008 beginnende Amtsdauer der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter der Verwaltungskreise werden auf diesen Zeitpunkt hin nach neuem Recht gewählt.

Stellen-
aufhebungen

Art. 16 Bei Stellenaufhebungen zufolge der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung gilt grundsätzlich die Personalgesetzgebung. Der Regierungsrat kann eine abweichende Regelung treffen.

Änderung von
Erlassen

Art. 17 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾

Art. 17 ¹Die Amtsanzeiger sind die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden und dienen als besondere Publikationsorgane in den Amtsbezirken und Verwaltungskreisen.

^{2 bis 4} Unverändert.

2. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)²⁾

Art. 10 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Der Regierungsrat kann die Verwaltungskreise, Amtsbezirke oder Gemeinden bezeichnen, in denen die Unterlagen schriftlich bei der Gemeinde angefordert werden müssen.

⁵ Unverändert.

Art. 11 Der Regierungsrat kann für den ganzen Kanton oder für bestimmte Verwaltungskreise, Amtsbezirke oder Gemeinden die briefliche Stimmabgabe anstelle der Urnenabstimmung oder -wahl allgemein anordnen, wenn
a und *b* unverändert.

2.2. Wahl der Kreisbehörden

Art. 43a ¹«Amtsbezirken» wird ersetzt durch «Verwaltungskreisen».
² Unverändert.

Art. 69 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Amtsbezirk» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis».

⁴ Unverändert.

Art. 77b ¹Den Stimmberechtigten wird das Werbematerial aller Beteiligten gemäss den in Artikel 77c festgelegten Verfahrensregeln bei folgenden Wahlen zugestellt:
a bis *d* unverändert,
e Wahl von Kreisbehörden,
f unverändert.

² Unverändert.

Art. 77c ¹Die Beteiligten melden den Regierungsstatthalterämtern die Teilnahme am gemeinsamen Versand. Für die Anmeldefristen gelten die folgenden Regeln:

¹⁾ BSG 103.1

²⁾ BSG 141.1

a und *b* unverändert;

c Wahl von Kreisbehörden:

Die Anmeldefrist wird durch die zuständige Regierungsstatthalterin oder den zuständigen Regierungsstatthalter festgelegt.

^{2 bis 5} Unverändert.

3. Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)¹⁾

Art. 3a ¹ Dem Grossen Rat dürfen nicht gleichzeitig angehören *a* und *b* unverändert,

c das Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung,

d aufgehoben,

e unverändert.

² Aufgehoben.

4. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz; ORG)²⁾

Art. 20 ¹ Die kantonale Verwaltung besteht aus der Zentralverwaltung und der dezentralen kantonalen Verwaltung.

^{2 bis 4} Unverändert.

3. *Amtsbezirke*

Art. 38 ¹ Aufgehoben.

² Unverändert.

³ Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk wird in Anhang 1 umschrieben.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 39 Aufgehoben.

4. *Dezentrale kantonale Verwaltung*

Art. 39a (neu) ¹ Die Verwaltungsregionen und die Verwaltungskreise sind die ordentlichen dezentralen Verwaltungseinheiten des Kantons.

² Eine Verwaltungsregion umfasst einen oder mehrere Verwaltungskreise und legt die Zuständigkeitsgebiete für die Enteignungsschätzungskommissionen, die Einigungsämter, die Grundbuchführung und die Durchführung von Schuldbetreibungen und Konkursen fest.

Randtitel
aufgehoben

Verwaltungs-
regionen und
Verwaltungs-
kreise

¹⁾ BSG 151.21

²⁾ BSG 152.01

³ Das Kantonsgebiet wird wie folgt in fünf Verwaltungsregionen und in die entsprechenden Verwaltungskreise eingeteilt:

- a* Verwaltungsregion Berner Jura: Verwaltungskreis Berner Jura,
- b* Verwaltungsregion Seeland: Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland,
- c* Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau: Verwaltungskreise Emmental und Oberaargau,
- d* Verwaltungsregion Bern-Mittelland: Verwaltungskreis Bern-Mittelland,
- e* Verwaltungsregion Oberland: Verwaltungskreise Thun, Obersimmental-Saanen, Frutigen-Niedersimmental und Interlaken-Oberhasli.

⁴ Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Verwaltungskreis wird in Anhang 2 umschrieben.

⁵ Der Grosse Rat passt den Anhang an, wenn durch seinen Beschluss eine Gemeinde neu gebildet oder aufgehoben wird.

⁶ Der Regierungsrat passt den Anhang an, wenn er die Änderung eines Gemeindepensums genehmigt.

Aufgaben der Verwaltungsregionen und -kreise

Art. 39b (neu) Die Aufgaben der Behörden der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise werden durch die besondere Gesetzgebung bestimmt.

Amtssprache in der Verwaltungsregion Seeland

Art. 40 ¹In der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland und im zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne richtet sich die Sprache nach der am Verfahren beteiligten Person.

² und ³ Unverändert.

Art. 50 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung *a* bis *e* unverändert,

f die Einzelheiten der Sprachregelung im Verwaltungskreis Biel/Bienne,
g und *h* unverändert.

Anhang 2 (neu)

zu Artikel 39a

Die in Artikel 39a umschriebenen Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise umfassen folgende Gemeinden:

1. Französischsprachige Verwaltungsregion Berner Jura und französischsprachiger Verwaltungskreis Berner Jura

1. Gemischte Gemeinde Belprahon,
2. Einwohnergemeinde Bévillard,
3. Gemischte Gemeinde Champoz,
4. Gemischte Gemeinde Châtelat,

5. Gemischte Gemeinde Corcelles (BE),
6. Einwohnergemeinde Corgémont,
7. Einwohnergemeinde Cormoret,
8. Einwohnergemeinde Cortébert,
9. Einwohnergemeinde Court,
10. Einwohnergemeinde Courtelary,
11. Gemischte Gemeinde Crémînes,
12. Gemischte Gemeinde Diesse,
13. Gemischte Gemeinde Eschert,
14. Einwohnergemeinde Grandval,
15. Einwohnergemeinde La Ferrière,
16. Einwohnergemeinde La Heutte,
17. Gemischte Gemeinde Lamboing,
18. Einwohnergemeinde La Neuveville,
19. Gemischte Gemeinde Loveresse,
20. Einwohnergemeinde Malleray,
21. Gemischte Gemeinde Monible,
22. Einwohnergemeinde Mont-Tramelan,
23. Einwohnergemeinde Moutier,
24. Einwohnergemeinde Orvin,
25. Gemischte Gemeinde Nods,
26. Einwohnergemeinde Perrefitte,
27. Einwohnergemeinde Péry,
28. Einwohnergemeinde Plagne,
29. Gemischte Gemeinde Pontenet,
30. Einwohnergemeinde Prêles,
31. Einwohnergemeinde Rebévelier,
32. Einwohnergemeinde Reconvilier,
33. Einwohnergemeinde Renan (BE),
34. Gemischte Gemeinde Roches (BE),
35. Einwohnergemeinde Romont (BE),
36. Einwohnergemeinde Saicourt,
37. Einwohnergemeinde Saint-Imier,
38. Gemischte Gemeinde Saules (BE),
39. Einwohnergemeinde Schelten,
40. Einwohnergemeinde Seehof,
41. Einwohnergemeinde Sonceboz-Sombeval,
42. Einwohnergemeinde Sonvilier,
43. Gemischte Gemeinde Sornetan,
44. Einwohnergemeinde Sorvilier,
45. Gemischte Gemeinde Souboz,
46. Einwohnergemeinde Tavannes,
47. Einwohnergemeinde Tramelan,
48. Einwohnergemeinde Vauffelin,
49. Einwohnergemeinde Villeret.

2. Zweisprachige Verwaltungsregion Seeland

a) Verwaltungskreis Biel/Bienne

1. Einwohnergemeinde Aegerten,
2. Einwohnergemeinde Bellmund,
3. Einwohnergemeinde Biel/Bienne,
4. Einwohnergemeinde Brügg,
5. Einwohnergemeinde Ipsach,
6. Einwohnergemeinde Lengnau (BE),
7. Einwohnergemeinde Leubringen,
8. Einwohnergemeinde Ligerz,
9. Einwohnergemeinde Meinisberg,
10. Einwohnergemeinde Mörigen,
11. Einwohnergemeinde Nidau,
12. Einwohnergemeinde Orpund,
13. Einwohnergemeinde Pieterlen,
14. Einwohnergemeinde Port,
15. Einwohnergemeinde Safnern,
16. Einwohnergemeinde Scheuren,
17. Einwohnergemeinde Schwadernau,
18. Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen,
19. Einwohnergemeinde Tüscherz-Alfermée,
20. Einwohnergemeinde Twann.

b) Verwaltungskreis Seeland

1. Einwohnergemeinde Aarberg,
2. Einwohnergemeinde Arch,
3. Einwohnergemeinde Bangerten,
4. Einwohnergemeinde Barga (BE),
5. Einwohnergemeinde Brüttelen,
6. Einwohnergemeinde Bütigen,
7. Einwohnergemeinde Bühl,
8. Einwohnergemeinde Büren an der Aare,
9. Einwohnergemeinde Busswil bei Büren,
10. Einwohnergemeinde Diessbach bei Büren,
11. Einwohnergemeinde Dotzigen,
12. Einwohnergemeinde Epsach,
13. Einwohnergemeinde Erlach,
14. Einwohnergemeinde Finsterhennen,
15. Einwohnergemeinde Gals,
16. Einwohnergemeinde Gampelen,
17. Einwohnergemeinde Grossaffoltern,
18. Einwohnergemeinde Hagneck,
19. Einwohnergemeinde Hermrigen,
20. Einwohnergemeinde Jens,
21. Einwohnergemeinde Ins,
22. Einwohnergemeinde Kallnach,
23. Einwohnergemeinde Kappelen,
24. Einwohnergemeinde Leuzigen,

25. Einwohnergemeinde Lüscherz,
26. Einwohnergemeinde Lyss,
27. Einwohnergemeinde Meienried,
28. Einwohnergemeinde Merzligen,
29. Einwohnergemeinde Müntschemier,
30. Einwohnergemeinde Niederried bei Kallnach,
31. Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren,
32. Einwohnergemeinde Radelfingen,
33. Einwohnergemeinde Rapperswil (BE),
34. Einwohnergemeinde Ruppoldsried,
35. Einwohnergemeinde Rüti bei Büren,
36. Einwohnergemeinde Schüpfen,
37. Einwohnergemeinde Seedorf (BE),
38. Einwohnergemeinde Siselen,
39. Einwohnergemeinde Studen,
40. Einwohnergemeinde Täuffelen,
41. Gemischte Gemeinde Treiten,
42. Einwohnergemeinde Tschugg,
43. Gemischte Gemeinde Vinelz,
44. Einwohnergemeinde Walperswil,
45. Einwohnergemeinde Wengi,
46. Einwohnergemeinde Worben.

Dazu kommt das Gebiet des Bielersees bis zur Kantonsgrenze Bern-Neuenburg.

3. Deutschsprachige Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau:

a) Verwaltungskreis Oberaargau

1. Einwohnergemeinde Aarwangen,
2. Einwohnergemeinde Attiswil,
3. Einwohnergemeinde Auswil,
4. Einwohnergemeinde Bannwil,
5. Einwohnergemeinde Berken,
6. Einwohnergemeinde Bettenhausen,
7. Einwohnergemeinde Bleienbach,
8. Einwohnergemeinde Bollodingen,
9. Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau,
10. Einwohnergemeinde Eriswil,
11. Einwohnergemeinde Farnern,
12. Einwohnergemeinde Gondiswil,
13. Einwohnergemeinde Graben,
14. Einwohnergemeinde Gutenberg,
15. Einwohnergemeinde Heimenhausen,
16. Einwohnergemeinde Hermiswil,
17. Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee,

18. Einwohnergemeinde Huttwil,
19. Einwohnergemeinde Inkwil,
20. Einwohnergemeinde Kleindietwil,
21. Einwohnergemeinde Langenthal,
22. Einwohnergemeinde Leimiswil,
23. Einwohnergemeinde Lotzwil,
24. Einwohnergemeinde Madiswil,
25. Einwohnergemeinde Melchnau,
26. Einwohnergemeinde Niederbipp,
27. Einwohnergemeinde Niederönz,
28. Einwohnergemeinde Obersteckholz,
29. Einwohnergemeinde Oberbipp,
30. Einwohnergemeinde Oberönz,
31. Einwohnergemeinde Ochlenberg,
32. Einwohnergemeinde Oeschenbach,
33. Einwohnergemeinde Reisiswil,
34. Einwohnergemeinde Roggwil (BE),
35. Einwohnergemeinde Rohrbach,
36. Einwohnergemeinde Rohrbachgraben,
37. Gemischte Gemeinde Röthenbach bei Herzogenbuchsee,
38. Einwohnergemeinde Rumisberg,
39. Einwohnergemeinde Rütshelien,
40. Einwohnergemeinde Schwarzhäusern,
41. Einwohnergemeinde Seeberg,
42. Einwohnergemeinde Thörigen,
43. Einwohnergemeinde Thunstetten,
44. Einwohnergemeinde Untersteckholz,
45. Einwohnergemeinde Ursenbach,
46. Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp,
47. Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen,
48. Einwohnergemeinde Walterswil (BE),
49. Einwohnergemeinde Wangen an der Aare,
50. Einwohnergemeinde Wangenried,
51. Einwohnergemeinde Wanzwil,
52. Einwohnergemeinde Wiedlisbach,
53. Gemischte Gemeinde Wolfisberg,
54. Einwohnergemeinde Wynau,
55. Einwohnergemeinde Wyssachen.

b) Verwaltungskreis Emmental

1. Einwohnergemeinde Aefligen,
2. Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental,
3. Einwohnergemeinde Alchenstorf,
4. Einwohnergemeinde Bätterkinden,
5. Einwohnergemeinde Burgdorf,
6. Einwohnergemeinde Dürrenroth,

7. Einwohnergemeinde Eggiwil,
8. Einwohnergemeinde Ersigen,
9. Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf,
10. Einwohnergemeinde Heimiswil,
11. Einwohnergemeinde Hellsau,
12. Einwohnergemeinde Hindelbank,
13. Einwohnergemeinde Höchstetten,
14. Einwohnergemeinde Kernenried,
15. Einwohnergemeinde Kirchberg (BE),
16. Einwohnergemeinde Koppigen,
17. Einwohnergemeinde Krauchthal,
18. Einwohnergemeinde Langnau im Emmental,
19. Einwohnergemeinde Lauperswil,
20. Einwohnergemeinde Lützelflüh,
21. Einwohnergemeinde Lyssach,
22. Einwohnergemeinde Mötschwil,
23. Einwohnergemeinde Niederösch,
24. Einwohnergemeinde Oberburg,
25. Einwohnergemeinde Oberösch,
26. Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental,
27. Einwohnergemeinde Rüderswil,
28. Einwohnergemeinde Rüdtilgen-Alchenflüh,
29. Einwohnergemeinde Rüegsau,
30. Einwohnergemeinde Rumendingen,
31. Einwohnergemeinde Rüti bei Lyssach,
32. Einwohnergemeinde Schangnau,
33. Einwohnergemeinde Signau,
34. Einwohnergemeinde Sumiswald,
35. Einwohnergemeinde Trachselwald,
36. Einwohnergemeinde Trub,
37. Einwohnergemeinde Trubschachen,
38. Einwohnergemeinde Utzenstorf,
39. Einwohnergemeinde Willadingen,
40. Einwohnergemeinde Wynigen,
41. Einwohnergemeinde Wiler bei Utzenstorf,
42. Einwohnergemeinde Ziebach.

4. Deutschsprachige Verwaltungsregion Bern-Mittelland

Verwaltungskreis Bern-Mittelland

1. Einwohnergemeinde Aeschlen,
2. Einwohnergemeinde Albligen,
3. Einwohnergemeinde Allmendingen,
4. Einwohnergemeinde Arni,
5. Einwohnergemeinde Ballmoos,
6. Einwohnergemeinde Bäriswil,
7. Einwohnergemeinde Belp,

8. Einwohnergemeinde Belpberg,
9. Einwohnergemeinde Bern,
10. Einwohnergemeinde Biglen,
11. Einwohnergemeinde Bleiken bei Oberdiessbach,
12. Einwohnergemeinde Bolligen,
13. Einwohnergemeinde Bowil,
14. Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern,
15. Einwohnergemeinde Brenzikofen,
16. Einwohnergemeinde Büren zum Hof,
17. Einwohnergemeinde Clavaleyres,
18. Einwohnergemeinde Diemerswil,
19. Einwohnergemeinde Deisswil bei Münchenbuchsee,
20. Einwohnergemeinde Etzelkofen,
21. Einwohnergemeinde Fraubrunnen,
22. Einwohnergemeinde Ferenbalm,
23. Einwohnergemeinde Frauenkappelen,
24. Einwohnergemeinde Freimettigen,
25. Einwohnergemeinde Gelterfingen,
26. Einwohnergemeinde Gerzensee,
27. Einwohnergemeinde Golaten,
28. Einwohnergemeinde Grafenried,
29. Einwohnergemeinde Grosshöchstetten,
30. Einwohnergemeinde Guggisberg,
31. Einwohnergemeinde Gurbrü,
32. Einwohnergemeinde Häutligen,
33. Einwohnergemeinde Herbligen,
34. Einwohnergemeinde Iffwil,
35. Einwohnergemeinde Ittigen,
36. Einwohnergemeinde Jaberg,
37. Einwohnergemeinde Jegenstorf,
38. Einwohnergemeinde Kaufdorf,
39. Einwohnergemeinde Kehrsatz,
40. Einwohnergemeinde Kiesen,
41. Einwohnergemeinde Kirchdorf (BE),
42. Einwohnergemeinde Kirchenthurnen,
43. Einwohnergemeinde Kirchlindach,
44. Einwohnergemeinde Konolfingen,
45. Einwohnergemeinde Köniz,
46. Einwohnergemeinde Kriechenwil,
47. Einwohnergemeinde Landiswil,
48. Einwohnergemeinde Laupen,
49. Einwohnergemeinde Limpach,
50. Einwohnergemeinde Linden,
51. Einwohnergemeinde Lohnstorf,
52. Einwohnergemeinde Mattstetten,
53. Einwohnergemeinde Meikirch,

54. Einwohnergemeinde Mirchel,
55. Einwohnergemeinde Moosseedorf,
56. Einwohnergemeinde Mühleberg,
57. Einwohnergemeinde Mühledorf (BE),
58. Einwohnergemeinde Mühlethurnen,
59. Einwohnergemeinde Mülchi,
60. Einwohnergemeinde Münchenbuchsee,
61. Einwohnergemeinde Münchringen,
62. Einwohnergemeinde Münchenwiler,
63. Einwohnergemeinde Münsingen,
64. Einwohnergemeinde Muri bei Bern,
65. Einwohnergemeinde Neuenegg,
66. Einwohnergemeinde Niederhünigen,
67. Einwohnergemeinde Niedermuhlern,
68. Einwohnergemeinde Noflen,
69. Einwohnergemeinde Oberbalm,
70. Einwohnergemeinde Oberdiessbach,
71. Einwohnergemeinde Oberhünigen,
72. Einwohnergemeinde Oberthal,
73. Einwohnergemeinde Oppligen,
74. Einwohnergemeinde Ostermundigen,
75. Einwohnergemeinde Riggisberg,
76. Einwohnergemeinde Rubigen,
77. Einwohnergemeinde Rüeggisberg,
78. Einwohnergemeinde Rümliigen,
79. Einwohnergemeinde Rüscheegg,
80. Einwohnergemeinde Rüti bei Riggisberg,
81. Einwohnergemeinde Schalunen,
82. Einwohnergemeinde Scheunen,
83. Einwohnergemeinde Schlosswil,
84. Einwohnergemeinde Stettlen,
85. Einwohnergemeinde Tägertschi,
86. Einwohnergemeinde Toffen,
87. Einwohnergemeinde Trimstein,
88. Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl,
89. Einwohnergemeinde Vechigen,
90. Einwohnergemeinde Wahlern,
91. Einwohnergemeinde Wald (BE),
92. Einwohnergemeinde Walkringen,
93. Einwohnergemeinde Wichtrach,
94. Einwohnergemeinde Wiggiswil,
95. Einwohnergemeinde Wileroltigen,
96. Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern,
97. Einwohnergemeinde Worb,
98. Einwohnergemeinde Zauggenried,
99. Einwohnergemeinde Zäziwil,

100. Einwohnergemeinde Zollikofen,
101. Einwohnergemeinde Zuzwil (BE).

5. Deutschsprachige Verwaltungsregion Oberland:

a) Verwaltungskreis Thun

1. Einwohnergemeinde Amsoldingen,
2. Einwohnergemeinde Blumenstein,
3. Einwohnergemeinde Buchholterberg,
4. Einwohnergemeinde Burgistein,
5. Einwohnergemeinde Eriz,
6. Einwohnergemeinde Fahrni,
7. Einwohnergemeinde Forst,
8. Einwohnergemeinde Gurzelen,
9. Einwohnergemeinde Heiligenschwendi,
10. Einwohnergemeinde Heimberg,
11. Einwohnergemeinde Hilterfingen,
12. Einwohnergemeinde Höfen,
13. Einwohnergemeinde Homberg,
14. Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen,
15. Einwohnergemeinde Kienersrüti,
16. Einwohnergemeinde Längenbühl,
17. Einwohnergemeinde Niederstocken,
18. Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee,
19. Einwohnergemeinde Oberlangenegg,
20. Einwohnergemeinde Oberstocken,
21. Einwohnergemeinde Pohlern,
22. Einwohnergemeinde Reutigen,
23. Einwohnergemeinde Schwendibach,
24. Einwohnergemeinde Seftigen,
25. Einwohnergemeinde Sigriswil,
26. Einwohnergemeinde Steffisburg,
27. Einwohnergemeinde Teuffenthal (BE),
28. Einwohnergemeinde Thierachern,
29. Einwohnergemeinde Thun,
30. Einwohnergemeinde Uebeschi,
31. Einwohnergemeinde Uetendorf,
32. Einwohnergemeinde Unterlangenegg,
33. Einwohnergemeinde Uttigen,
34. Einwohnergemeinde Wachselhorn,
35. Einwohnergemeinde Wattenwil,
36. Einwohnergemeinde Zwieselberg.

Dazu kommt das Gebiet des Thunersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden.

b) Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen

1. Gemischte Gemeinde Boltigen,
2. Einwohnergemeinde Gsteig,
3. Einwohnergemeinde Lauenen,
4. Einwohnergemeinde Lenk,
5. Einwohnergemeinde Saanen,
6. Einwohnergemeinde St. Stephan,
7. Einwohnergemeinde Zweisimmen.

c) Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental

1. Einwohnergemeinde Adelboden,
2. Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez,
3. Einwohnergemeinde Därstetten,
4. Gemischte Gemeinde Diemtigen,
5. Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental,
6. Einwohnergemeinde Frutigen,
7. Einwohnergemeinde Kandergrund,
8. Einwohnergemeinde Kandersteg,
9. Einwohnergemeinde Krattigen,
10. Einwohnergemeinde Oberwil im Simmental,
11. Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal,
12. Einwohnergemeinde Spiez,
13. Einwohnergemeinde Wimmis.

d) Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli

1. Einwohnergemeinde Beatenberg,
2. Einwohnergemeinde Bönigen,
3. Einwohnergemeinde Brienz (BE),
4. Gemischte Gemeinde Brienzwiler,
5. Einwohnergemeinde Därligen,
6. Einwohnergemeinde Gadmen,
7. Einwohnergemeinde Grindelwald,
8. Einwohnergemeinde Gsteigwiler,
9. Einwohnergemeinde Gündlischwand,
10. Einwohnergemeinde Guttannen,
11. Einwohnergemeinde Habkern,
12. Einwohnergemeinde Hasliberg,
13. Einwohnergemeinde Hofstetten bei Brienz,
14. Einwohnergemeinde Interlaken,
15. Einwohnergemeinde Innertkirchen,
16. Gemischte Gemeinde Iseltwald,
17. Einwohnergemeinde Lauterbrunnen,
18. Einwohnergemeinde Leissigen,
19. Gemischte Gemeinde Lütschental,
20. Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken,

21. Einwohnergemeinde Meiringen,
22. Einwohnergemeinde Niederried bei Interlaken,
23. Gemischte Gemeinde Oberried am Brienersee,
24. Einwohnergemeinde Ringgenberg (BE),
25. Einwohnergemeinde Saxeten,
26. Gemischte Gemeinde Schattenhalb,
27. Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz,
28. Einwohnergemeinde Unterseen,
29. Einwohnergemeinde Wilderswil.

Dazu kommt das Gebiet des Brienersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden.

5. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾

Art. 32 ¹ «Amtsbezirkes» wird ersetzt durch «Verwaltungskreises».
^{2 und 3} Unverändert.

Art. 34 ¹ «Amtsbezirk» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis».
² «Amtsbezirks» wird ersetzt durch «Verwaltungskreises».
³ Unverändert.

6. Gesetz vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG)²⁾

Art. 2 ^{1 und 2} Unverändert.

³ In den deutschsprachigen Verwaltungskreisen ist die deutsche Sprache Gerichtssprache, im Verwaltungskreis Berner Jura die französische.

⁴ Für den Verwaltungskreis Biel/Bienne regelt eine Verordnung des Regierungsrates die Gerichtssprache.

Art. 63 ¹ Unverändert.

² «Amtsbezirken» wird ersetzt durch «Verwaltungskreisen».

Art. 71 ¹ Unverändert.

² «Amtsbezirken» wird ersetzt durch «Verwaltungskreisen».

^{3 und 4} Unverändert.

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 161.1

7. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)¹⁾

Art. 77 ¹Unverändert.

² Der Gemeinderat informiert die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt über das weitere Vorgehen, wenn das zuständige Organ den Voranschlag bis Ende des Vorjahres nicht beschlossen hat.

8. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)²⁾

Art. 7 Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen:

ZGB

Art. 330. Feststellung der zu ersetzenden Auslagen für den Unterhalt eines Findelkinds;

Art. 371. Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Bevormundung;

Art. 397b. Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung;

Art. 518. Aufsicht über Willensvollstrecker;

Art. 570, 574, 575 und 576. Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung der daherigen Massnahmen;

Art. 580 und 581. Bewilligung und Anordnung des öffentlichen Inventars;

Art. 588. Entgegennahme der Erklärung der Erben nach Durchführung des öffentlichen Inventars;

Art. 593 und 595. Bewilligung und Anordnung der amtlichen Liquidation;

Art. 602 Abs. 3. Bestellung der Vertretung einer Erbgemeinschaft;

Art. 609. Behördliche Mitwirkung bei der Erbteilung;

OR

Art. 246 Abs. 2. Begehren um Vollziehung von im Interesse des Verwaltungskreises oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten.

Art. 16a ¹Die öffentlichen Register werden in der Sprache des Verwaltungskreises geführt.

² «Amtsbezirk Biel» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis Biel/Bienne».

¹⁾ BSG 170.11

²⁾ BSG 211.1

Art. 39 Die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde führen ein Verzeichnis über sämtliche Vormundschaften und Beistandschaften der Gemeinde oder des Verwaltungskreises.

Art. 63 «Bezirk» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis».

Art. 103 ¹Unverändert.

² «Grundbuchverwalters» wird ersetzt durch «Grundbuchamtes».

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 111 «Grundbuchverwalter» wird ersetzt durch «Grundbuchamt».

Art. 114 «jeden Amtsbezirk» wird ersetzt durch «jeder Verwaltungsregion».

Art. 122 ¹In jeder der fünf Verwaltungsregionen des Kantons besteht ein Grundbuchamt.

² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion legt den Sitz der regionalen Grundbuchämter fest. Sie kann Zweigstellen von Grundbuchämtern schaffen.

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation der Grundbuchämter. Er kann diese Befugnis der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übertragen.

⁴ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernennt für jedes Grundbuchamt eine geschäftsleitende Grundbuchverwalterin oder einen geschäftsleitenden Grundbuchverwalter.

⁵ Ernennbar als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter ist, wer die Voraussetzungen von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG)¹⁾ erfüllt.

Art. 122a Aufgehoben.

Art. 123 Aufgehoben.

Art. 124 «Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter» wird ersetzt durch «Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter».

Art. 125 «Die Haftung der Beamten und Angestellten» wird ersetzt durch «Die Haftung der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter».

¹⁾ BSG 161.1

Art. 132 ¹Unverändert.

² «geeigneter Amtseinwohner» wird ersetzt durch «geeignete Person».

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 139 ¹Für den ganzen Kanton besteht ein Handelsregisteramt.

² «Die Handelsregisterführer müssen» wird ersetzt durch «Die Handelsregisterführerin oder der Handelsregisterführer muss».

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation des Handelsregisteramtes. Er kann diese Befugnis der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übertragen. Diese kann die Geschäftsleitung ernennen.

⁴ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregister. Sie nimmt die administrative, organisatorische und fachliche Führung und Beratung der Geschäftsleitung des Handelsregisteramtes wahr.

Art. 162 ¹ und ² Unverändert.

³ «Der Amtsschreiber» wird ersetzt durch «Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter».

Art. 170 ¹Für die Leitung der Arbeiten zur Bereinigung der kantonalen Grundbücher und zur Einführung des Schweizerischen Grundbuches ernennt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion für das ganze Kantonsgebiet eine besondere Grundbuchverwalterin oder einen besonderen Grundbuchverwalter.

² Für die Voraussetzungen der Ernennung gilt Artikel 122 Absatz 5.

Art. 176 Aufgehoben.

9. Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG)¹⁾

Art. 38 ¹ bis ⁴ Unverändert.

⁵ Aufgehoben.

10. Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)²⁾.

Art. 6 ¹«Amtsbezirkes» wird ersetzt durch «Verwaltungskreises».

² Unverändert.

¹⁾ BSG 213.316

²⁾ BSG 215.124.1

Art. 14 «Amtsbezirkes» wird ersetzt durch «Verwaltungskreises».

11. Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)¹⁾

Art. 1 ¹«Amtsbezirks» wird ersetzt durch «Verwaltungskreises».

² Unverändert.

Art. 7 ¹Unverändert.

² Sie hört die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion an und holt die Genehmigung des Bundesrats ein.

Art. 15 ¹«Der Grundbuchverwalter» wird ersetzt durch «Das Grundbuchamt».

² Unverändert.

12. Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG)²⁾

Art. 18 ¹In Fällen, in denen kein Grundbucheintrag erfolgt, hat die oder der Pflichtige innert 30 Tagen seit dem Erwerb demjenigen Grundbuchamt, in dessen Region der wertvollere Teil der Grundstücke liegt, den Steuertatbestand zu melden und die nötigen Ausweise vorzulegen.

² und ³ Unverändert.

13. Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG)³⁾

Art. 47 ¹«Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter» wird ersetzt durch «Das Grundbuchamt».

² Unverändert.

Art. 51 «Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter» wird ersetzt durch «Das Grundbuchamt».

14. Gesetz vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO)⁴⁾

Art. 39 ¹ und ² Unverändert.

¹⁾ BSG 215.126.1

²⁾ BSG 215.326.2

³⁾ BSG 215.341

⁴⁾ BSG 271.1

³ «im Bezirke des Prozessgerichts» wird ersetzt durch «im befassten Gerichtskreis».

Art. 106 «Staat» wird ersetzt durch «Kanton»; «des Bezirkes» wird ersetzt durch «des Verwaltungskreises».

Art. 121 ¹«Bezirk» wird ersetzt durch «Gerichtskreis».

² «Amtsbezirk» wird ersetzt durch «Gerichtskreis».

Art. 307 ¹Betrifft nur den französischen Text.

² Unverändert.

15. Einführungsgesetz vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)¹⁾

Art. 1 Die Regionen für die Durchführung der Schuldbetreibung und der Konkurse entsprechen den Verwaltungsregionen des Kantons:

- a* Berner Jura,
- b* Seeland,
- c* Oberaargau-Emmental,
- d* Bern-Mittelland,
- e* Oberland.

Art. 2 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestimmt den Sitz der Betreibungs- und Konkursämter.

² Zur Durchführung der Betreibungen und Konkurse können die Betreibungs- und Konkursämter Dienststellen unterhalten. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestimmt die Standorte der Dienststellen.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Art. 5 ¹Die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten werden von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernannt.

² und ³ Unverändert.

Art. 9 ¹«des Amtsbezirk» wird ersetzt durch «der Verwaltungsregion».

² Unverändert.

¹⁾ BSG 281.1

Art. 20 «desjenigen Amtsbezirkes» wird ersetzt durch «derjenigen Verwaltungsregion»; «in dem» wird ersetzt durch «in der».

16. Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV)¹⁾

Art. 165 ¹Unverändert.

² Ergibt die Legalinspektion Hinweise auf eine strafbare Handlung, ordnet die Untersuchungsbehörde die Sicherstellung der Leiche sowie der getragenen Kleider und der Effekten an.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 436 ¹Unverändert.

² «beim Regierungsstatthalteramt» wird ersetzt durch «bei der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion».

³ Das Gesuch ist, wenn es bei der Leitung der Vollzugsanstalt eingereicht wurde, an die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion weiterzuleiten. Diese holt soweit nötig Stellungnahmen der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters, des Gemeinderates am letzten Wohnsitz der verurteilten Person, des urteilenden Gerichts und der Leitung der Vollzugsanstalt ein. Danach unterbreitet sie das Gesuch der zuständigen Begnadigungsinstanz.

17. Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)²⁾

Art. 6 Aufgehoben.

18. Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen³⁾

Art. 58 «Amtsbezirks» wird ersetzt durch «Verwaltungskreises».

19. Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz; DPG)⁴⁾

Art. 12 ¹Unverändert.

² Das Verzeichnis ist öffentlich und liegt bei der kantonalen Fachstelle und bei den Gemeinden auf.

³ Unverändert.

¹⁾ BSG 321.1

²⁾ BSG 341.1

³⁾ BSG 410.11

⁴⁾ BSG 426.41

20. Kantonales Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG)¹⁾

Art. 7 «Amtsbezirks» wird ersetzt durch «Verwaltungskreises». «Amtsbezirk» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis».

Art. 15 ¹ «Amtsbezirk» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis».

² Unverändert.

³ «Amtsbezirk» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis». «Amtsbezirks» wird ersetzt durch «Verwaltungskreises».

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 18 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Amtsbezirken» wird ersetzt durch «Verwaltungskreisen».

Art. 19 ¹ «Amtsbezirke» wird ersetzt durch «Verwaltungskreise». «BFO» wird ersetzt durch «VKFO».

² «BFO» wird ersetzt durch «VKFO».

³ «Amtsbezirke» wird ersetzt durch «Verwaltungskreise». «BFO» wird ersetzt durch «VKFO».

2.3.2 Verwaltungskreise

Art. 20 ¹ «Bezirksführung» wird ersetzt durch «Kreisführung».

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 21 ¹ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter verfügen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen insbesondere über

a ein oder mehrere VKFO oder die für die Bewältigung von Koordinationsaufgaben erforderliche personelle Unterstützung,

b unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 26 ¹ «das BFO» wird ersetzt durch «das oder die VKFO».

² Unverändert.

Art. 27 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «BFO» wird ersetzt durch «VKFO».

⁴ Unverändert.

¹⁾ BSG 521.1

Art. 35 ¹ «Bezirksebene» wird ersetzt durch «Ebene des Verwaltungskreises».

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 72 ¹ «Bezirksführungsorgane» wird ersetzt durch «Kreisführungsorgane».

^{2 und 3} Unverändert.

21. Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG)¹⁾

Art. 9 ¹ «Amtsbezirk» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis».

² Unverändert.

Art. 13 «Amtsbezirks» wird ersetzt durch «Verwaltungskreises».

Art. 20 ^{1 und 2} Unverändert.

Zusammenarbeit
im Verwaltungskreis

22. Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen²⁾

Art. 8 Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeinden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist der Polizei- und Militärdirektion übertragen.

23. Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)³⁾

Art. 84 ¹ «Handelsregisterämter» wird ersetzt durch «Handelsregisteramt»

^{2 und 3} Unverändert.

24. Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung⁴⁾

Art. 44 ¹ Das Gebiet des Kantons Bern wird in fünf Kreise eingeteilt, für welche je eine Enteignungsschätzungskommission als Enteignungsgericht ernannt wird.

² Die Enteignungsschätzungskreise entsprechen den Verwaltungsregionen des Kantons:

1. Kreis die Verwaltungsregion Berner Jura;
2. Kreis die Verwaltungsregion Seeland;

¹⁾ BSG 551.1

²⁾ BSG 555.1

³⁾ BSG 620.0

⁴⁾ BSG 711.0

3. Kreis die Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau;
4. Kreis die Verwaltungsregion Bern-Mittelland;
5. Kreis die Verwaltungsregion Oberland

Art. 47 ^{1 und 2} «Schätzungskommission» wird ersetzt durch «Enteignungsschätzungskommission».

- ³ Die Enteignungsschätzungskommission behandelt ferner
- a* Lastenausgleichsklagen gegen Grundeigentümer, die einen Sondervorteil gemäss Artikel 31 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾ nutzen,
 - b* Baulandumlegungen gemäss Artikel 122 BauG,
 - c* Ablösungen von Dienstbarkeiten gemäss Artikel 126 BauG.

Art. 57 ¹ «Der Grundbuchverwalter» wird ersetzt durch «Das Grundbuchamt»

² Unverändert.

Art. 58 ¹ «des Grundbuchverwalters» wird ersetzt durch «des Grundbuchamtes». «der Grundbuchverwalter» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt».

² Unverändert.

^{3 und 4} «Der Grundbuchverwalter» wird ersetzt durch «Das Grundbuchamt».

⁵ «Schätzungskommission» wird ersetzt durch «Enteignungsschätzungskommission».

25. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾

Art. 31 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Anzeige ist der Hinweis beizufügen, dass innert drei Monaten bei der örtlich zuständigen Enteignungsschätzungskommission Klage auf Lastenausgleich erhoben werden kann; gegen deren Entscheid kann beim Verwaltungsgericht appelliert werden.

⁴ Unverändert.

Art. 120 ¹ Unverändert.

² «Der Grundbuchverwalter» wird ersetzt durch «Das Grundbuchamt».

³ Unverändert.

Art. 122 ^{1 bis 4} Unverändert.

¹⁾ BSG 721.0

⁵ Die Grundeigentümer können Einsprache erheben gegen die Bewertung ihres bisherigen Besitzstandes, die Neuzuteilung und allfällige Ausgleichentschädigungen sowie bezüglich des Kostenverteilers über die Umlegungskosten. Der von der Umlegungsgenossenschaft bestellte Umlegungsausschuss prüft die Einsprachen, versucht eine Verständigung herbeizuführen, und entscheidet über unerledigte Einsprachen. Gegen seinen Einspracheentscheid kann Verwaltungsbeschwerde bei der örtlich zuständigen Enteignungsschätzungskommission geführt werden. Der Beschwerdeentscheid der Enteignungsschätzungskommission kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 126 ¹Unverändert.

² Das Verfahren wird vom Gemeinderat nach Anhörung der beteiligten Grundeigentümer durch eine Ablösungs- oder Verlegungsverfügung eingeleitet. Gegen die Verfügung kann Verwaltungsbeschwerde bei der örtlich zuständigen Enteignungsschätzungskommission erhoben werden. Deren Beschwerdeentscheid kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

³ und ⁴ Unverändert.

26. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz; WBG)¹⁾

Art. 23 ¹«Direktion für Bau, Verkehr und Energie» wird ersetzt durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion».

² Unverändert.

³ Sie übergeben den Entwurf mit dem Bericht über die Mitwirkung der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Eine Kopie geht an das Regierungsstatthalteramt.

Art. 25 ¹ und ² Unverändert.

³ Der beschlossene Wasserbauplan geht an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Eine Kopie geht an das Regierungsstatthalteramt.

⁴ «Direktion für Bau, Verkehr und Energie» wird ersetzt durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion».

⁵ Unverändert.

⁶ «Direktion für Bau, Verkehr und Energie» wird ersetzt durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion».

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Direktion für Bau, Verkehr und Energie» ersetzt durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion»:

¹⁾ BSG 751.11

Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 18 Absätze 1 und 2, Artikel 19 Absätze 1 und 2, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 4, Artikel 27 Absätze 1 und 3, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 4, Artikel 32, Artikel 33 Absatz 1, Artikel 34 Absätze 2 bis 4, Artikel 37 Absätze 5 und 6, Artikel 39 Absatz 4, Artikel 43 Absätze 1 und 2, Artikel 44 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 45 Absätze 1 bis 5, Artikel 46 Absätze 1 bis 3, Artikel 47 Absätze 1 und 4, Artikel 48 Absatz 3, Artikel 50 Absatz 2, Artikel 52 Absatz 2.

27. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁾

Art. 11 Aufgehoben.

28. Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG)²⁾

Art. 5 Aufgehoben.

Art. 13 Aufgehoben.

Art. 14 Die Gemeinden

a unverändert;

b melden Feststellungen über Unzulänglichkeiten der Volkswirtschaftsdirektion;

c vollziehen Anordnungen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion;

d unverändert.

Art. 22 ¹Unverändert.

² Die Genehmigungsunterlagen sind über die Gemeinde bei der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen.

³ Aufgehoben.

Art. 24 ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion eröffnet die Plan- oder Anlagegenehmigung der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, weiteren Verfahrensbeteiligten und der Gemeinde.

² Steht die Genehmigung im Zusammenhang mit einem Baugesuch, erfolgt die Eröffnung durch die zuständige Baubewilligungsbehörde mit dem Bauentscheid.

¹⁾ BSG 811.01

²⁾ BSG 832.01

Art. 27 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion eröffnet die Betriebsbewilligung der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, weiteren Verfahrensbeteiligten und der Gemeinde.

Art. 32 Aufgehoben.

29. Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Einigungsämter¹⁾

Einigungsämter
und Zusammen-
setzung

Art. 4 ¹In jeder der fünf Verwaltungsregionen des Kantons besteht ein Einigungsamt.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 5 ¹«im jeweiligen Amtskreis» wird ersetzt durch «in der jeweiligen Verwaltungsregion».

² und ³ Unverändert.

Art. 9 Aufgehoben.

Art. 10 ¹«Amtskreis» wird ersetzt durch «Verwaltungsregion».

² Unverändert.

Art. 13 ¹ und ² Unverändert.

³ «Artikel 10–14» wird ersetzt durch «entsprechenden Artikel».

30. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG)²⁾

Art. 46 ¹ und ² Unverändert.

³ «des Amtsbezirks» wird ersetzt durch «des Verwaltungskreises».

⁴ Unverändert.

31. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)³⁾

Art. 41 ¹Wahl- und Aufsichtsbehörde für Kaminfegerinnen und Kaminfeger ist die Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

² Unverändert.

¹⁾ BSG 833.21

²⁾ BSG 860.1

³⁾ BSG 871.11

32. Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG)¹⁾

Art. 32 ¹ Die Gemeinden geben die Angelfischerpatente ab.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 65 «Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter» wird ersetzt durch «Die Gemeinden».

Art. 69 ¹ «der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern» wird ersetzt durch «den Gemeinden».

^{2 und 3} Unverändert.

33. Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)²⁾

Art. 28 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «des Standortbezirkes» wird ersetzt durch «des zuständigen Verwaltungskreises».

Art. 34a Aufgehoben.

34. Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)³⁾

Art. 37 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

35. Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993⁴⁾

Art. 3 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 4 ¹ Unverändert.

² Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden üben die unmittelbare Kontrolle aus. Sie können den Veranstaltern Weisungen erteilen und bei schweren Unregelmässigkeiten den Unterbruch des Verkaufs von Losen und den Abbruch von Veranstaltungen verfügen.

Zulässige Zwecke

Art. 18 Die Erträge aus Lottos und Tombolas dürfen nur für gemeinnützige und wohltätige Zwecke eingesetzt werden.

¹⁾ BSG 923.11

²⁾ BSG 930.1

³⁾ BSG 935.11

⁴⁾ BSG 935.52

Art. 23 Aufgehoben.

Art. 29 ¹Die zuständige Stelle und die Gemeindebehörden erheben für ihre Verrichtungen zusätzlich zu den Abgaben Gebühren nach Massgabe der für sie geltenden Gebührenvorschriften.

² Unverändert.

Art. 30 ¹Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann Verwaltungsbeschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion erhoben werden.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 32 ¹«Auflagen oder» wird aufgehoben.

² Die jeweilige Bewilligungsbehörde kann Veranstalter, die oder deren Organe wegen einer Widerhandlung gegen das Bundesgesetz oder dieses Gesetz bestraft wurden, oder die rechtskräftig festgesetzte Abgaben oder Gebühren nicht bezahlt haben, für mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre von der Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz ausschliessen.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 18 Das Gesetz vom 16. März 1995 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (BSG 152.321) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 19 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 28. März 2006

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Koch*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. August 2006

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Regierungsratthalterinnen und Regierungsratthalter (RStG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2008 vom 3. Dezember 2008:

Folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsratthalterinnen und Regierungsratthalter (RStG) treten am 1. Januar 2009 in Kraft:

- Artikel 1 Absatz 2
- Artikel 15 Absatz 2
- Artikel 17 Ziffer 2, Änderung von Artikel 43a des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 141.1)
- Artikel 17 Absatz 4, Artikel 39a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz; OrG; BSG 152.01) und Anhang 2 zu Artikel 39a ORG